

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	03.03.2017		Erfassung gemäß AG TÜ 01/2017
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017

Titel:	Luftabsperrhahn, Massnahme des Codes 3.3.5.2	
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch DB Cargo AG	
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9	<input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Stefan Zebracki	
Ort, Datum:	Mainz, 03.03.2017	
Kurzbeschreibung:	Bei Code 3.3.5.2 ist als Maßnahme neben einer Bezettelung mit Muster K immer eine Abhilfe durchzuführen. Sofern eine „Abhilfe“ nicht mögliches ist, ist als Maßnahme „Aussetzen“ bei Code 3.3.5.2 vorzusehen. Eine Bezettelung nur mit Muster K ist bei diesem Mangel nicht ausreichend.	

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung

Derzeit ist als Massnahme für Code 3.3.5.2 bei einem Mangel an der Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahn (Mangel: fehlt oder offensichtlich beschädigt) eine Bezettelung mit Muster K vorgesehen. Eine Abhilfe bzw. ein mögliches Aussetzen bei Code 3.3.5.2 wird nicht aufgeführt.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung / Problembeschreibung

Sofern die Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahns fehlt oder offensichtlich beschädigt ist, ist zwingend eine Abhilfe durchzuführen, um die Zugfahrt fortzusetzen. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, ist ein Aussetzen erforderlich, da eine Arretierung und Dichtigkeit aufgrund des Mangels für die Zugfahrt nicht gegeben ist.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende:

Die Vorgehensweise einer Abhilfe oder eines Aussetzens ist bereits heute ein anerkanntes und praktiziertes Vorgehen in der Praxis, dass sich bei dem Mangel bewährt hat.

**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsformlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Die Maßnahme bei Code 3.3.5.2 ist zu präzisieren. Hierzu ist neben einer Bezettelung eine Abhilfe oder wenn nicht möglich ein Aussetzen als Maßnahme zu ergänzen (siehe Punkt 3 des Antrags).

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler-klasse
	3.3.5	Luftabsperrhahn		
	3.3.5.1	Nicht gangbar, undicht, verbogen, fehlender Griff	Aussetzen	5
	3.3.5.2	Arretiervorrichtung fehlt oder ist offensichtlich beschädigt	Abhilfe +K, wenn nicht möglich Aussetzen	4

4. Begründung

Sofern die Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahns fehlt oder offensichtlich beschädigt ist, ist zwingend eine Abhilfe durchzuführen, um die Zugfahrt fortzusetzen. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, ist ein Aussetzen erforderlich, da eine Arretierung und Dichtheit aufgrund des Mangels für die Zugfahrt nicht gegeben ist.

Die Maßnahme bei Code 3.3.5.2 ist zu präzisieren. Hierzu ist neben einer Bezeichnung einer „Abhilfe“ / „Aussetzen“ als Maßnahme zu ergänzen.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

*Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.*

Auswirkungen:

Kosten, Verwaltung: (Wertung: 1)

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit (Wertung 3)

Bereits heute ist die Maßnahme ein praktiziertes Vorgehen bei diesem beschriebenen Mangel. Daher ergeben sich keine Auswirkungen bzw. mittlere positive Auswirkungen aufgrund der einheitlichen Hinterlegung der Maßnahme zu Code 3.3.5.2

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Begründung:	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung :	

Ergebnisse der vorherigen Kriterienauswahl:

Innovationsgrad: **gering**
 Komplexitätsgrad: **gering**
 Ausfallfolgen: **kritisch**
 Überwachbarkeit: **hoch**
 Umkehrbarkeit: **gegeben**

hoch			
mittel			
gering			
minimal			X

Abschätzung der Ausfallfolgen

Unsicherheit der Folgenabschätzung

6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt? <i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none">• „<i>anerkannte Regel der Technik</i>“• <i>Nutzung eines Referenzsystems</i>• <i>explizite Risikoabschätzung</i>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt? Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja [Anlage]